

Gemeinderatssitzung

am 27.04.2017 um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Gremium: Gemeinderat

öffentlich

Datum: 27.04.2017**Beginn:** 19:30**Ende:** 21:20**Tagungsort:** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes**Anwesend:** 25**Mitglied**

ÖVP

Vorsitz

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2/1

Mitglied

ÖVP

Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf

Römerweg 4

Kirnbauer-Allerstorfer Michaela

Oberfreundorf 9/2

Schnelzer Walter Michael

Steinbruch 26

Ing. Eschböck Rudolf

Bergstraße 1

Doppelbauer Othmar

Schöffling 3/2

Fraungruber Alois

Kleinsteingrub 7/2

Mag. Eschböck Franz

Steinbruch 22

Holzinger Herbert

Utenthal 1

FPÖ

Eichberger Stefan

Rosenstraße 13

Wöß Daniel

Am Berg 10

Seyr Manuel Franz

Großsteingrub 11

Steininger Franz

Mairing 38

SPÖ

Reinthal Robert

Kapellenweg 4/8

Wiesinger Marina

Hauptstraße 21

Steininger Herbert

Birkenstraße 9

GRÜ

Neuweg Michael

Mittergallsbach 16/1

Sturmlechner Alexander

Grieskirchner Straße 1/2

Essig Gertraud

Bahnhofstraße 29/2

Ersatz

ÖVP

Auinger Klaus

Meteoritenweg 9

Hinterberger Harald

Bahnhofstraße 16/2

Watzenböck Bernadette

Obereschlbach 7

FPÖ

Pichlik Karl

Unterbruck 8/5

Kammerer Gertraud

Pertmannshub 4/1

Kreuzmayr Rudolf

Unterprambach 12

Abwesend: 6**Mitglied**

ÖVP

Kreinöcker Edith

Obergallsbach 11/1

Brunner Maria

Hochstraße 11

Weixelbaumer Karl

Sternenweg 1/2

FPÖ

Haiderer Manfred

Oberfreundorf 20/2

Jäger Marlene

Sallmannsberg 9

Lehner Michael

Niederwinkl 3

Nicht entschuldigt: -----**Fachkundige Personen:** -----**Amtsleiter:**

Wilhelm Hoffmann

Schriftführer:

Manigatterer Franz

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 27. April 2017 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Prüfungsbericht der BH Grieskirchen-Eferding zum Voranschlag 2017 - Kenntnisnahme.
- 2 Dienstpostenplan der Mgde. Prambachkirchen; Nicht genehmigungspflichtige Änderungen - Beratung und Beschluss.
- 3 Hoffmann Wilhelm, Verlängerung der Bestattungsdauer als Amtsleiter bis 31.12.2022 - Beratung und Beschluss.
- 4 Kommunalfriedhof Eferding - aktualisiertes Übereinkommen 2016 - Beratung und Beschluss.
- 5 Änderung der Öffnungszeiten im Freibad - Beratung und Beschluss.
- 6 Haslehner Christoph, Großsteingrub; Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 11 und ÖEK Änderung Nr. 1 sowie Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung - Beratung und Beschluss.
- 7 Auftragsvergabe Planung und Bauaufsicht Kanalbau BA12 Eichenstraße II - Beratung und Beschluss.
- 8 Auftragsvergaben Zubau Krabbelgruppen - Kenntnisnahme.
- 9 Auftragsvergabe Asphaltierungsarbeiten 2017 - Beratung und Beschluss.
- 10 Brückensanierungen im Gemeindegebiet - Beratung.
- 11 Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister:

Schweitzer Johann

20.04.2017

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.04.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 30.03.2017 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Der Vorsitzende begrüßt weiters Frau Edinger und Frau Grafe, die Obfrauen der Bücherei Prambachkirchen. Sie werden nach der Sitzung die Bücherei vorstellen und über ihre Aktivitäten berichten.

TOP 1: Prüfungsbericht der BH Grieskirchen- Eferding zum Voranschlag 2017 – Kenntnisnahme

Bgm. Johann Schweitzer:

Der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossene Voranschlag 2017 wurde einer Prüfung durch die BH Grieskirchen-Eferding unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und von der BH Griesk.-Eferding ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Nachdem der Prüfbericht dem Gemeinderat im Vorfeld per Email zugestellt wurde, wird auf **Antrag des Vorsitzenden** auf eine vollständige Verlesung einstimmig verzichtet.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.412.200 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis veranschlagt. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von 138.900 Euro notwendig sein.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum (Nachtrags-) Voranschlag des Vorjahres:

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	2.223.500	2.301.200	+ 77.700
Finanzzuweisung § 21 FAG	50.000	44.400	- 5.600
Strukturhilfe	-	-	
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	765.100	775.100	- 10.000
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	794.000	817.200	+ 23.200
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	350.300	392.900	+ 42.600
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	958.600	993.500	- 34.900
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	124.800	126.600	- 1.800
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	339.900	364.300	- 24.400
Nettoaufwand Schuldendienst ohne Zwischenfinanzierungen	186.500	184.100	+ 2.400
Sozialhilfeverbandsumlage	763.000	790.200	- 27.200
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	504.200	570.700	- 66.500
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	99.900	126.000	- 26.100
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	185.000	189.700	- 4.700
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	15.500	16.100	- 600
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	93.600	89.000	- 4.600
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	230.200	274.600	- 44.400
Nettoaufwand Freibad ²	48.800	52.800	- 4.000
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	110.500	117.000	- 6.500

* lt. Nachweis (Beilage zum VA)

².....Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehensrückz., Mieten für KG; Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen [gleiche Berechnungsweise wie für Benko] beim Kindergarten ohne Aufwand für den Transport der Kinder

Die Ergebnisverschlechterung im Bereich der Volksschule wird bedingt durch die deutlich erhöhten Personalkosten, die eine Abfertigungszahlung enthalten.

Im Bereich Kindergarten erhöht sich die Abgangsdeckung an die Pfarrcaritas im Vergleich zum Voranschlag 2016 von 200.000 Euro auf 250.000 Euro. Begründet wird dies mit der Inbetriebnahme einer weiteren Krabbelgruppe und der damit verbundenen Personalaufstockung.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt
Straßen	20.000	8.000	28.000
Wasser	50.000	1.000	51.000
Kanal	80.000	4.000	84.000
Gesamt	150.000	13.000	163.000

Sämtliche zweckgebundenen Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen werden zweckgewidmet dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Insgesamt werden 201.300 Euro an den ao. H. zugeführt, darin enthalten sind ordentliche Anteilsbeträge in Höhe von 38.300 Euro.

Investitionen:

Das Gesamtinvestitionsvolumen beziffert sich auf 13.000 Euro, im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres verringern sich die Aufwendungen um 41.700 Euro.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Aufwendungen für Instandhaltungen belaufen sich auf insgesamt 117.700 Euro, für das Finanzjahr 2016 wurde ein Aufwand in Höhe von 90.600 Euro veranschlagt.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Mietzinsrücklage (Lawog)	13.400	13.400
Wassergebührenrücklage	96.100	96.100
Allgemeine Rücklage	250.000	111.100
Kinderferienaktion	1.900	1.900
Essen auf Rädern	18.100	19.900
Abfallbeseitigung	22.000	22.000
Abwasserbeseitigung	60.000	60.000
Gesamtsumme Rücklagen:	461.500	324.400

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr 2017 ohne Zwischenfinanzierungen
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	213.300
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.820.900
<i>Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)</i>	<i>keine Angabe</i>
Schulden je Einwohner (31.10.2015)	rd. 1.753

Im Schuldennachweis sind die Darlehensstände bei den Schulden der Schuldenart 3 nicht ausgewiesen.

Neuverschuldung:

Kindergartenzubau Zwischenfinanzierung	153.200 Euro	Laufzeit 2017-2031
Digitaler Leitungskataster BA 10	60.000 Euro	Laufzeit 2013-2037
Abwasserbeseitigungsanlage 12	166.000 Euro	Laufzeit 2017-2042

Haftungen:

Am Ende des Finanzjahres 2017 bestehen Haftungen in Höhe von insgesamt 1.553.500 Euro für den Wasserverband Prambachkirchen, den Reinhaltverband Aschachtal, den Reinhaltverband Eferding und für die Gemeinde-KG.

Leasing:

Keine Leasingverpflichtungen.

Kassenkredit:

Der Höchstrahmen wurde mit 1.000.000 Euro festgesetzt, womit die gesetzlichen Möglichkeiten (ein Viertel der Einnahmen) nicht gänzlich ausgeschöpft wurden. Für die Inanspruchnahme ist ein Zinsaufwand in Höhe von 500 Euro präliminiert.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal inkl. Pensionen erhöht sich im Vergleich zum Voranschlag 2016 um 34.900 Euro auf 993.500 Euro, vorrangig bedingt durch eine Abfertigungszahlung im Bereich Volksschule. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen errechnet sich eine Quote von ca. 18 %.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Ergebnisse der Betriebe:

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schulausspeisung		16.700		26.000
Schülerhort		10.400		22.700
Abfallbeseitigung	12.200			14.400
Abwasserentsorgung	95.400		90.300	
Essen auf Rädern	1.900		1.800	
Freibad		43.300		52.800

Anmerkung:

Abfallbeseitigung: Der massiv erhöhten Zahlung an den Abfallverband (Vergleich 2016: 21.600 Euro – 2017: 35.200 Euro) stehen nur geringe Mehreinnahmen aus Müllabfuhrgebühren gegenüber (Vergleich 2016: 164.000 Euro – 2017: 167.000 Euro).

Feuerwehrwesen:

Der Aufwand für die beiden Freiwilligen Feuerwehren beläuft sich auf insgesamt 41.200 Euro bzw. rd. 14 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde knapp über dem Bezirksdurchschnitt von 13 Euro liegt.

Es sind keine Einnahmen an Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung budgetiert. Die Gemeinde wird angewiesen, in regelmäßigen Zeitabständen die Einsatzbücher der Feuerwehr hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und gegebenenfalls Kostenersätze einzufordern.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die veranschlagten Repräsentationsausgaben (1.800 Euro) und Verfügungsmittel (6.000 Euro) liegen im gesetzlichen Rahmen von 0,15 bzw. 0,30 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Fehlbetrag/Überschuss
FF Prambachkirchen – Ankauf Kommandobus	42.000	42.000	0
FF – Einsatzbekleidung neu	3.600	3.600	0
VS - Brandschutzportale	20.000	20.000	0
Kindergartenzubau/ Krabbelstube	392.700	153.200	239.500
<i>Kindergartenzubau/ Krabbelstube Zwischenfin.</i>	<i>153.700</i>	<i>392.700</i>	<i>- 239.500</i>
Sportanlage - Erneuerung Zaun/Rasen	42.800	0	42.800
Straßenbauprogramm 2017-2019	118.000	133.000	- 15.000
Wasserversorgung	101.000	101.000	0
Grundstücksankauf Sonnleitner/Hügelsberger	400.000	29.000	371.000
<i>Grundstück Sonnleitner/Hügelsberger Vorfinanzierung</i>	<i>0</i>	<i>371.000</i>	<i>- 371.000</i>
Abwasserbeseitigung	60.000	60.000	0
Abwasserbeseitigung BA 12	250.000	250.000	0

In den Einnahmen beim Vorhaben „Straßenbauprogramm 2017-2019“ sind Zuschüsse enthalten, wofür laut Gemeinde noch keine Zusage vom zuständigen Referenten erfolgte.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Veranschlagung (Verrechnung) resultiert ein Maastricht Ergebnis in Höhe von 530.000 Euro.

Mittelfristiger Finanzplan:

Entwicklung **ordentliche Haushaltsergebnisse:**

MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021
- 40.900	- 27.300	- 64.300	- 55.900

Entwicklung **Budgetspitze:**

MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021
- 25.700	- 14.600	- 53.600	- 44.200

Entwicklung **Maastrichtergebnisse:**

MFP 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021
- 81.600	+ 223.400	+ 80.900	+ 85.700

Im Mittelfristigen Investitionsplan ist die Ausfinanzierung laufender Vorhaben vorgesehen.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wurde gegenüber der zuletzt mit Beschluss vom 02. Oktober 2014 festgesetzten Fassung nicht geändert.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Voranschlag 2017 der Mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2017 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zum Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG“:

Der Voranschlag der Gemeinde-KG verzeichnet ordentliche Einnahmen und Ausgaben von 89.500 Euro, wobei ein Verlust in Höhe von 41.100 Euro an den außerordentlichen Haushalt übertragen wird.

Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen von 817.400 Euro und Ausgaben von 825.300 Euro einen Abgang in Höhe von 7.900 Euro aus.

Gesellschafterzuschüsse an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG“ aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde sind in der Höhe von 117.000 Euro vorgesehen.

Über die Gemeinde-KG wird das Projekt Hauptschulsanierung abgewickelt, dessen Ausfinanzierung auch im Mittelfristigen Investitionsplan vorgesehen ist.

Der Schuldenstand der KG beträgt am Ende des Jahres 2017 797.000 Euro, davon sind 637.300 Euro als Zwischenfinanzierung deklariert. Der Schuldendienst wird sich auf 142.200 Euro belaufen. Es sind keine Neuaufnahmen geplant.

Grieskirchen, am 07. März 2017

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:
Andrea Priewasser

GV Robert Reinthaler: Bezüglich Feuerwehrwesen wird auf Seite 3 des Prüfberichtes hingewiesen, dass keine Einnahmen an Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehrtarifordnung budgetiert sind - die Gemeinde wird angewiesen, die Einsatzbücher zu prüfen und gegebenenfalls Kostenersätze einzufordern.

Wie sieht es damit aus, gibt es diesbezüglich Überlegungen seitens der Gemeinde?

Bgm. Johann Schweitzer: Der Gemeinderat hat die Feuerwehrtarifordnung beschlossen. Mit den Kommandanten wird in dieser Angelegenheit so bald als möglich gesprochen.

AL Wilhelm Hoffmann: Grundsätzlich müsste die Gemeinde die Rechnungen für kostenpflichtige Einsätze direkt dem Leistungsempfänger stellen, in Prambachkirchen machen das die Feuerwehren direkt.

GV Robert Reinthaler: Er hat mit Feuerwehrkommandanten des Bezirkes Grieskirchen gesprochen. Auch dort verrechnen die Feuerwehren selbst, jedoch gibt es dann im Gegenzug weniger direkte Zuschüsse seitens der Gemeinde.

Bgm. Johan Schweitzer: Gegenständliche Sache ist im Prüfbericht angeführt, somit werden wir uns auch damit befassen. Es wird ein Gespräch mit den Kommandanten geben, in der nächsten Gemeinderatssitzung soll darüber berichtet werden.

Der vorliegende Prüfbericht wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

TOP 2: Dienstpostenplan der Mgde. Prambachkirchen; Nicht genehmigungspflichtige Änderungen - Beratung und Beschluss

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2016 wurde der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen mit Stichtag 1.1.2017 beschlossen. Die Kundmachung wurde dem Land OÖ. zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.02.2017, IKD(Gem)-210057/55-2017-Rer, hat das Land OÖ auf Änderungspunkte bzw. Ergänzungen zum Dienstpostenplan aufmerksam gemacht:

- Richtigstellung der Dienstposten nach Verwendungen im Schema „Neu“ entsprechend der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung – Änderung der Darstellung im Dienstpostenplan (Spalte „Bewertung“).
- Richtigstellung der Bewertung im Schema „Alt“ - Wegfall der gehaltsrechtlichen Einstufung (Spalte „Bewertung alt“) bzw. der Bewertungen „Alt“ allgemein, da bis auf 2 alle anderen Bediensteten im neuen Schema sind.

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen per 01.01.2017				
Neu		Bewertung	Bewertung alt	Anmerkungen
Hortdienst 1,831 PE				
0,85	VB	KBP		Hortleitung
0,456	VB	KBP		Integrations-/Stützkraft
0,35	VB	GD 22.3		Horthelferin Nachmittagsbetreuung
0,175	VB	GD 22.3		Horthelferin
Schulen und Schülerausspeisung 5,931 PE				
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Schulwart
0,736	VB	GD 21.8		Schülerausspeisung-Führung
0,595	VB	GD 23.1		Schülerausspeisung-Hilfsköchin
3,6	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte - VS/MS/NMS
Handwerklicher Dienst 4,35 PE				
1	VB	GD 18.1		Vorarbeiter - Bauhofleiter
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 21.3		Bauhof
0,225	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Gemeindeamt
0,125	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Friedhof und Bauhof

AL Wilhelm Hoffmann erläutert den angeführten Dienstpostenplan.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner stellt den Antrag, die nicht genehmigungspflichtigen Änderungen des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3: Hoffmann Wilhelm, Verlängerung der Bestattungsdauer als Amtsleiter bis 31.12.2022 - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Herr Hoffmann Wilhelm wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014 als Leiter des Gemeindeamtes, beginnend mit 1.1.2015, aufgenommen und bestellt, bei gleichzeitiger Befristung der Funktion der Amtsleitung auf die Dauer von 3 Jahren.

Gemäß § 12 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist vom Gemeinderat vor Ablauf der Bestattungsdauer dem Inhaber der leitenden Funktion schriftlich mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestattungsdauer (Dezember 2017) mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren betraut wird (bis 31.12.2022).

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung darüber beraten und sich übereinstimmend für die Verlängerung ausgesprochen.

Bgm. Johann Schweitzer lobt die Arbeit von AL Hoffmann; er zeigt auch „Ecken und Kanten“, was in einer Führungsposition manchmal auch notwendig ist.

Antrag:

GV Ing. Rudolf Eschlböck stellt den Antrag, Herrn Wilhelm Hoffmann für weitere 5 Jahre (bis 31.12.2022) mit der Funktion der Amtsleitung zu betrauen.

GV Stefan Eichlberger sowie auch die anderen Fraktionsobmänner schließen sich dem Antrag von GV Ing. Eschlböck an.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

AL Hoffmann bedankt sich für die Verlängerung der Bestattungsdauer. Seine Einstellung, sich politisch neutral zu verhalten, bestätigt sich jedenfalls durch die sehr gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen.

TOP 4: Kommunalfriedhof Eferding - aktualisiertes Übereinkommen 2016 - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Am 13.09.2016 wurde vom Gemeinderat die überarbeitete Friedhofsordnung beschlossen. Der Friedhofsausschuss der 7 Mitgliedsgemeinden hat sich in seiner Sitzung vom 23. November 2016 eingehend mit der Aktualisierung des alten Übereinkommens aus 2010 befasst. Das Übereinkommen musste aktualisiert und überarbeitet werden.

Einige Gebiete und somit Einwohnerzahlen mussten bezüglich der Zugehörigkeit besser beschrieben und korrigiert werden. Der nun angeführte Aufteilungsschlüssel ist jährlich auf Basis der amtlichen Registerzählung anzupassen. Sonst gibt es im Vergleich zum alten Übereinkommen aus 2010 keine wesentlichen Änderungen.

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eferding einerseits und den Gemeinden Fraham, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten und Stroheim andererseits wie folgt:

Zum Zweck der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und Erweiterung des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding kommen die eingangs erwähnten Gemeinden überein wie folgt:

I.

Die Kosten der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und Erweiterung des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding samt Zufahrt werden gemeinschaftlich von den 7 Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten und Stroheim getragen.

Unter § 3 Absatz 2 der Friedhofsordnung wird das Siedlungsgebiet, für welches der Kommunalfriedhof bestimmt ist, genau festgeschrieben.

II.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der in den genannten Gemeinden auf Basis der amtlichen Registerzählung mit Stichtag 31.10.2013 wohnenden Personen, welche die Stadtgemeinde Eferding als Friedhofserhalterin zu bestatten verpflichtet ist. Dieses Verhältnis beträgt wie folgt:

Gemeinde:	Anzahl Personen	Prozente
Eferding	3.892	36,12
Fraham	2.293	21,28
Hinzenbach	1.974	18,32
Prambachkirchen (Gallsbach)	170	1,58
Puppung (ausg. Ortschaft Puppung, Teile von Au bei Brandstatt, Gstaltenhof)	1.897	17,60
Scharten (Breiteaich, Neu-Leppersdorf)	273	2,53
Stroheim (Klein-, Großstroheim, Stallberg)	277	2,57

Der angeführte Aufteilungsschlüssel ist jährlich auf Basis der amtlichen Registerzählung *) anzupassen. Verrechnungstechnisch wird die Registerzählung des Vorjahres des abzurechnenden

Jahres herangezogen. *) Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich gemäß § 9 Absatz 9 Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit Stichtag 31. 10 eines jeden Jahres.

Alle Einnahmen, welche aus Anlass der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und der Erweiterung des Kommunalfriedhofes erzielt werden, unterliegen demselben Aufteilungsschlüssel, bzw. –verfahren wie oben angeführt.

III.

Jede der angeführten Gemeinden hat Anspruch, dass im Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding die Personen jener Gemeindegebiete, wie in der Friedhofsordnung festgeschrieben, bestattet werden.

IV.

Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding ist zweckgebunden und kann daher einer anderweitigen Verwendung ohne die Zustimmung der sieben Vertragsgemeinden nicht zugeführt werden.

V.

Dieses Übereinkommen ist auf die Dauer des Bestandes des Kommunalfriedhofes samt Auslaufzeit vereinbart; eine Aufkündigung des Übereinkommens vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist daher für jede der Vertragsgemeinden ausgeschlossen.

VI.

Federführung und Verwaltung nach außen obliegen der Stadtgemeinde Eferding; diese hat die Friedhofsverwaltung im engeren Sinn (Gräberverwaltung) durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde eine Friedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung erlassen, die den Betrieb des Kommunalfriedhofes im Einzelnen regeln.

Zur Durchführung des Vertragszwecks ist ein gemeindeübergreifender Friedhofsausschuss eingerichtet, welchem 4 Mitglieder der Stadtgemeinde Eferding und je 2 Mitglieder der übrigen Vertragsgemeinden angehören.

Der Friedhofsausschuss wählt jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte den Vorsitz. Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; jeder Vertragsgemeinde kommt so viel Stimmgewicht zu, wie ihrem Anteil gemäß Punkt II dieses Übereinkommens entspricht.

VII.

Die Gebühren aus der Errichtung dieser Urkunde werden von der Stadtgemeinde Eferding getragen, sind aber den Gemeinkosten zuzuordnen.

VIII.

Gemäß § 65 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird festgehalten, dass das gegenständliche Übereinkommen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen wurde wie folgt:

Stadtgemeinde Eferding am
Gemeinde Fraham am
Gemeinde Hinzenbach am
Gemeinde Prambachkirchen am
Gemeinde Puppung am
Gemeinde Scharten am

IX.

Dieses Übereinkommen tritt nach den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen in Kraft; gleichzeitig verliert das Übereinkommen aus dem Jahr 2010 seine Gültigkeit.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschböck stellt den Antrag, das vorgetragene Übereinkommen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5: Änderung der Öffnungszeiten im Freibad - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Sport und Freibad wurde über eine Änderung der Bade-Öffnungszeiten aufgrund einer Reduzierung des hohen finanziellen Abganges beraten.

Folgend die vorgeschlagenen neuen Öffnungszeiten ab der Badesaison 2017:

- Badesaison-Eröffnung ab Mai bis zu den Sommerferien:
 - Montag – Freitag von 12.00 bis 20.00 Uhr (vorher: 10.00 bis 20.00 Uhr)
 - Samstag, Sonn- und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr
 - Schulen/Kindergarten: gegen Voranmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten.
- in den Sommerferien: täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr

Aufgrund des Winterdienstes und des Freibadbetriebes im Sommer werden von den Bauhofmitarbeitern sehr viele Überstunden angesammelt, jedoch die Möglichkeit, diese abzubauen, nicht gegeben ist, weil es im Bauhofbetrieb genug zu tun gibt.

Es wäre daher sinnvoll, das Freibad außerhalb der Ferienzeit von Montag bis Freitag erst ab 12:00 Uhr mittags zu öffnen, da vormittags das Freibad großteils sehr schwach (im Schnitt 2-5 Personen) frequentiert wird, und dies zu keinem Verhältnis zu den anfallenden Personalkosten steht.

Auch die Gemeinde St.Marienkirchen/P. hat eine ähnliche Änderung der Öffnungszeiten vorgenommen. Wir haben jedenfalls auch Handlungsbedarf, weil der Badebetrieb jährlich einen enormen Abgang verursacht.

Die Mitglieder des Umweltausschusses und des Gemeindevorstandes haben sich in der letzten Sitzung für die angeführten Änderungen ausgesprochen.

Der **Vorsitzende** führt weiters aus, dass aus wirtschaftlichen Gründen die Änderungen jedenfalls gerechtfertigt sind.

Antrag:

GR Walter Schnelzer: Gegenständliche Sache wurde im Ausschuss ausreichend diskutiert. Auf Grund der Finanzen sind Maßnahmen erforderlich, um gegenzusteuern.

Er stellt daher den Antrag, die vorgetragene Änderung der Öffnungszeiten zu beschließen.

GV Robert Reinthaler: Wurden die neuen Öffnungszeiten auch mit den Schulen kommuniziert?

Bgm. Johann Schweitzer: Sie werden informiert, dass bei Bedarf spätestens am Vortag Bescheid gegeben werden soll.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6: Haslehner Christoph, Großsteingrub; Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 11 und ÖEK Änderung Nr. 1 sowie Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung - Beratung und Beschluss

Herr Haslehner Christoph, Großsteingrub 6, möchte auf dem Grundstück Nr. 1072, KG. Dachsberg, einen Bauplatz für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen. Da ursprünglich eine Teilfläche des geplanten Bauplatzes im Hochwasserabflussbereich (HQ 30) des Ritzingerbaches lag, war eine Aufschüttung bei gleichzeitiger Geländeabsenkung als Kompensation erforderlich.

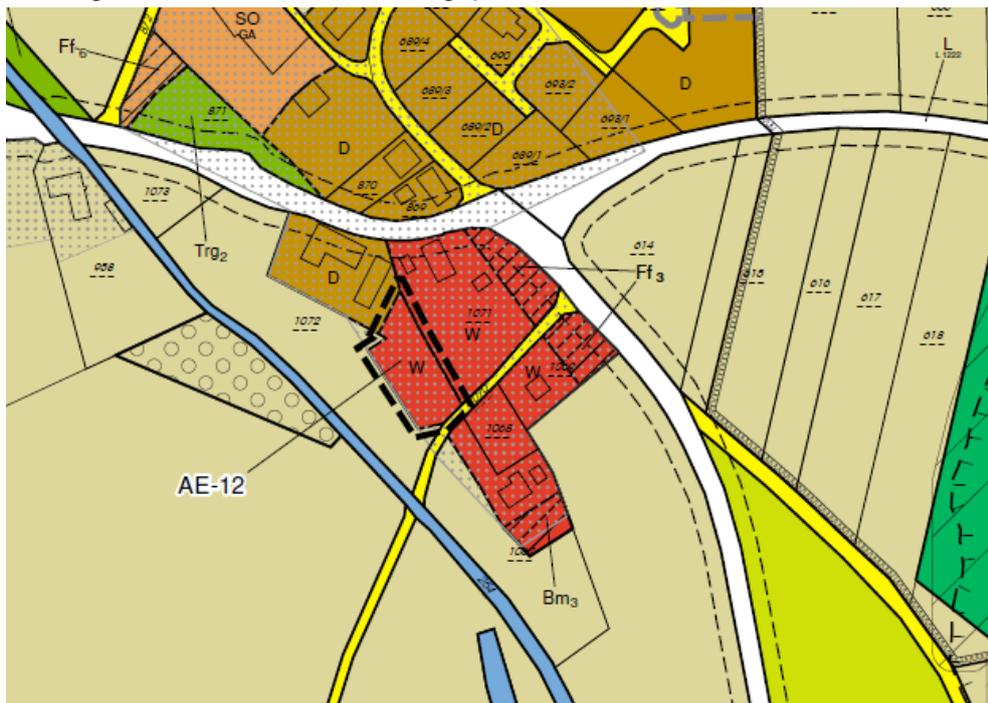
Über diesen Punkt wurde bereits im Vorfeld bei den Infrastrukturausschusssitzungen am 30.11.2015 und 15.03.2016 beraten, wobei sich die Ausschussmitglieder für eine Umwidmung aussprachen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Anlässlich einer Voranfrage bei der Abt. Örtliche Raumordnung wurde durch die zuständige Bearbeiterin DI. Maieron kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Auch aus Sicht des Herrn DI. Hühnmair als Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz bestehen keine Einwände. Unser Ortsplaner hat in einer Vorbegutachtung zusammenfassend festgestellt, dass dieser Umwidmungswunsch als kleinräumige Abrundung des bestehenden Baulandes bezeichnet werden kann. Da allerdings auch das ÖEK geändert werden muss, bedarf es einer ausreichenden Begründung des öffentlichen Interesses der Umwidmung. Diese wird darin gesehen, dass für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde geeignete Bauplätze zur Schaffung von Wohnraum sehr dringlich sind, da derzeit nur mehr einzelne Bauparzellen zum Verkauf angeboten werden. Es ist geplant, dass vom Sohn der derzeitigen Grundbesitzer mit dessen Familie dort ein Wohnhaus errichtet wird. Das gegenständliche Grundstück schließt an drei Seiten an gewidmetes und auch bebautes Bauland an. Die technische Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal) ist auf dem geplanten Baugrundstück bereits vorhanden.

Die notwendigen geländeverändernden Maßnahmen wurden auf Grundlage des wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides der BH. Eferding bereits ausgeführt, sodass die Voraussetzungen für eine Baulandwidmung gegeben sind. Unser Ortsplaner hat über Auftrag von Herrn Haslehner die Plangrundlagen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/11 und ÖEK-Änderung Nr. 2/01 erstellt und eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben.

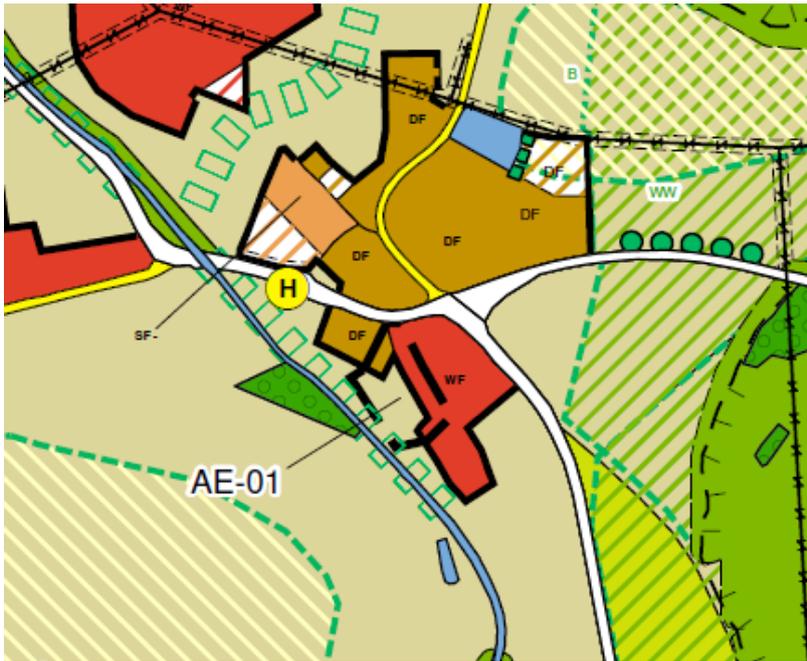
Da diese Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht vorgesehen ist, wurde in der Gemeinderatsitzung am 15.12.2016 der Grundsatzbeschluss für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 11 und die ÖEK-Änderung Nr. 01 gefasst.

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan:



Änderungsnr.	Besitzer Antragsteller	Parz. Nr. KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
AE 4.11	Haslehner Rudolf und Aloisia, Großsteingrub 6	T 1072 45004 (KG Dachsberg)	1.280	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Wohngebiet

Auszug aus dem ÖEK



Zusammenfassende Beurteilung des Ortsplaners:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Örtlichem Entwicklungskonzept steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ. ROG 1994 idGF. und es bleiben auch die Interessen Dritter ausreichend bewahrt. Aus ortsplanerischer Sicht kann der gegenständlichen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 und der Änderung des ÖEK Nr. 02 für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1072, KG. Dachsberg, zugestimmt werden.

Mit Verständigung vom 19.12.2016 wurden die verschiedenen Dienststellen und Körperschaften über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK's informiert und die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von 8 Wochen, das war bis 15. Feb. 2017, eine Stellungnahme abzugeben.

Zugleich wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht und es wurden alle von der Änderung berührten Grundbesitzer bzw. Grundnachbarn nachweislich verständigt. Nachbareinwendungen oder Anregungen wurden keine eingebracht.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung, hat mit Schreiben vom 14.02.2017, GZ. RO-2016-446116/7-Mai, folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.11 in Verbindung mit der ÖEK-Änderung Nr. 2.01 betreffend das Grundstück Nr.1072, KG Dachsberg, wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll eine ca. 1.280 m² große Grünlandparzelle im Anschluss an bereits gewidmetes Bauland auf ein Wohngebiet umgewidmet werden. Aufgrund der (ehemaligen) Lage der ggst. Grundstücksflächen innerhalb des 30- bzw. 100-jährigen Hochwasserabflussbereiches des Ritzingerbaches kommt der Stellungnahme der Grund- und Trinkwasserwirtschaft wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Hinweis eines notwendigen Oberflächenentwässerungskonzeptes auf der Ebene des Bauverfahrens liegt eine positive Beurteilung vor. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde die Fläche mittlerweile hochwasserfrei gestellt, eine wasserrechtliche Bewilligung läge vor, ein Gefahrenzonenplan wäre –entgegen des Berichts- nicht vorhanden. Dies ist im weiteren Verfahren noch klarzustellen, die Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Fertigstellungsanzeige) wäre noch zu bestätigen, die Anschlaglinien wären – sofern vorhanden – anzupassen.

Im Genehmigungsverfahren sind noch die privatrechtlichen Vereinbarungen entsprechend dem ÖEK beizulegen. Vorbehaltlich der noch ausständigen verkehrsfachlichen Stellungnahme und unter den oben genannten Bedingungen wäre aus raumordnungs- und naturschutzfachlicher Sicht die Umwidmung grundsätzlich vertretbar, eine abschließende Beurteilung bleibt dem Raumordnungsrecht vorbehalten. Weiteres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 2.2.2017:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Vor der Bauplatzbewilligung und der Parzellierung ist der örtlichen Baubehörde ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässern der Widmungsfläche und dem oberhalb liegendem Einzugsgebiet und der Retention der zukünftig versiegelten Flächen befasst. Damit ist gemeint, dass sich der Widmungswerber und die Gemeinde, nach der Widmung jedoch noch vor der Bauplatzbewilligung die Entwässerung überlegen – dies kann auch einfach eine Versickerung von Dachwässern auf Eigengrund sein oder eine Ableitung über eine bestehende Anlage oder neue Anlage. Unter Beachtung und Berücksichtigung des angeführten Gefahrenpotentials wird aus fachlicher Sicht der Umwidmung zugestimmt.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Das angesprochene Oberflächenentwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich vom Antragsteller vorgelegt und dem Gewässerbezirk Grieskirchen übermittelt. Laut Schreiben (Email) vom 4.4.2017 reicht dieses Konzept für eine Bauplatzbewilligung aus. Der Forderung, die geplante Tiefenlinie für die Ableitung der Oberflächenwässer des Nachbargrundstückes auf das Grundstück des Bauwerbers zu verlagern, wurde entsprochen.

Auch wurde vom Gewässerbezirk Grieskirchen, Herrn DI. Mader, mit Schreiben (Email) vom 20.2.2017 festgestellt, dass es vor Bewilligung der Anschüttung keine Hochwasseranschlaglinien gibt, da in diesem Bereich kein Gefahrenzonenplan vorliegt. Aus dem Einreichprojekt des Herrn Haslehner sind die Anschlaglinien vorher / nachher zu entnehmen, da diese Projektsbestandteil sind. Die Anlage wurde bereits ausgeführt und es liegt der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid der BH. Eferding vom 23.2.2017 vor.

Ansonsten gab es keine Einwände.

Mit Kundmachung vom 21.02.2017, die in der Zeit vom 21.02. bis einschließlich 22.03.2017 an der Amtstafel und in der Gemeindehomepage kundgemacht war, wurde darauf hingewiesen, dass der Änderungsplan Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 und der Änderungsplan Nr. 01 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen einzubringen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, wurden von der Planaufgabe nachweislich verständigt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

Die nachstehend angeführte Baulandsicherungsvereinbarung mit den Grundbesitzern liegt vor und ist ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließen.

VEREINBARUNG gemäß § 16 OÖ. ROG 1994 idgF.

031/66-14-2017 FAKA (4169)

abgeschlossen zwischen

1.) der Marktgemeinde Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Johann Schweitzer, Prof. Anton Lutz Weg 1, 4731 Prambachkirchen, einerseits und

2.) den Ehegatten Haslehner Rudolf, geb. 29.11.1951, und Haslehner Aloisia, geb. 16.04.1960, wohnhaft in 4731 Prambachkirchen, Großsteingrub 6, als grundbücherliche Eigentümer der Parzelle 1072, EZ. 47, KG. 45004 Dachsberg, andererseits.

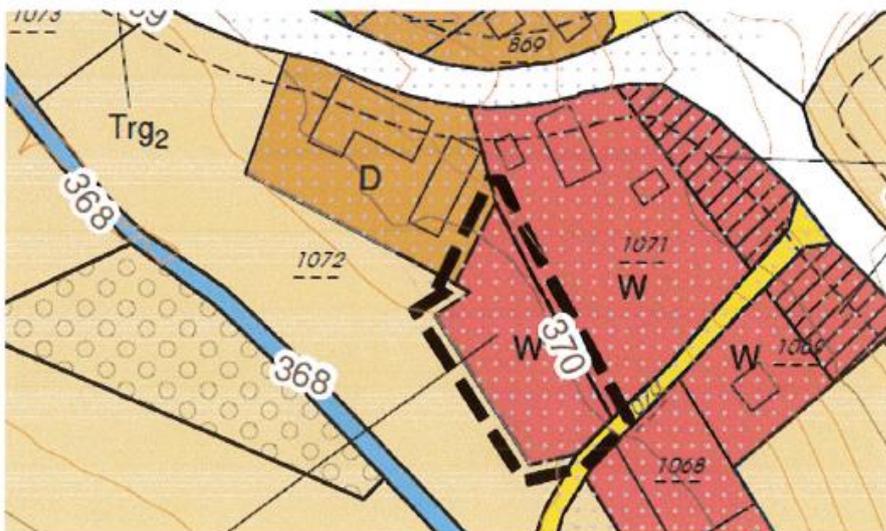
I.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der im § 16 O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindebürger sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes an Baugrundstücken. Die Grundeigentümer erstreben mit dieser Vereinbarung eine rasche wirtschaftliche Verwertung bzw. Eigennutzung des bezeichneten Grundstückes. Die Gemeinde schließt diese Vereinbarung zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen des O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994 einer zeitgerechten und widmungskonformen Bebauung.

II.

Die Grundeigentümer beabsichtigen, eine ca. 1280 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 1072, KG. Dachsberg, in Bauland (Wohngebiet) umzuwidmen und dieses Baugrundstück an den Sohn Haslehner Christoph für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu übergeben.

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan:



Die Vertragsparteien treffen nachstehende Vereinbarung:

Die Grundeigentümer verpflichten sich gegenüber der Marktgemeinde Prambachkirchen, die geplante Bauparzelle innerhalb eines Jahres nach rechtswirksamer Flächenwidmungsplanänderung unter der Bedingung zu übergeben oder zu verkaufen, dass dieses Grundstück vom Übernehmer innerhalb von 5 Jahren mit einem Wohnhaus bebaut wird.

Sollte das Baugrundstück nicht innerhalb eines Jahres ab rechtswirksamer Baulandwidmung verkauft bzw. übergeben sein bzw. nicht innerhalb von 5 Jahren ab Kauf bzw. Übergabe mit einem Wohnhaus bebaut sein, tritt ein Kaufrecht für die Marktgemeinde Prambachkirchen ein. Die Marktgemeinde Prambachkirchen bzw. ein von ihr genannter Grundkäufer kann dieses Grundstück zum ortsüblichen Grundpreis erwerben.

Zur Absicherung dieser Verpflichtungen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass im Kauf- oder Übergabevertrag die Bauverpflichtung sowie ein Rückkaufrecht für sämtliche Fälle der Veräußerung zugunsten der Marktgemeinde Prambachkirchen festgelegt wird. Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung des Grundstückes steht der Marktgemeinde Prambachkirchen das Recht, nicht jedoch die Pflicht zu, vom Rückkaufrecht Gebrauch zu machen.

III.

Infrastrukturkosten

Für die Bestreitung der Aufschließungskosten werden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das O.Ö. Raumordnungsgesetz, die O.Ö. Bauordnung sowie das Interessentenbeiträgegesetz herangezogen.

IV.

Zur Absicherung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen, verpflichten sich die Grundeigentümer für den Fall der Weiterveräußerung des Baugrundstückes die in dieser Vereinbarung enthaltenen Veräußerungsbeschränkungen und Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern, aus welchem Titel immer, aufzuerlegen und diese zu verpflichten, das gegenständliche Grundstück unter denselben Bedingungen zu bebauen bzw. zu verkaufen.

V.

Beide Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus dieser Vereinbarung sich wechselseitig ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich auch namens ihrer Erben und Rechtsnachfolger.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung.

Prambachkirchen, am 11.04.2017


Bürgermeister Johann Schweitzer




Rudolf Haslehner


Aloisia Haslehner

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen am 27.04.2017 genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

AL Hoffmann erläutert die Vereinbarung im Wesentlichen. Die gegenständliche Änderung wurde bereits mehrmals im Infrastrukturausschuss sowie im Gemeindevorstand besprochen und es wurden alle Bedingungen erfüllt.

Antrag:

GV Stefan Eichberger: Wie schon erwähnt, wurde gegenständliche Sache in den Infrastrukturausschusssitzungen sowie im Gemeindevorstand ausführlich behandelt. Wenn die Rahmenbedingungen es zulassen, sollte der Bau eines Wohnhauses auch ermöglicht werden.

Er stellt daher den Antrag, den Änderungsplan Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4, und den Änderungsplan Nr. 01 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 sowie die vorliegende Baulandsicherungsvereinbarung zu beschließen.

GV Robert Reinthaler: Wieso wird hier auf den Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 3 €/m² verzichtet?

AL Wilhelm Hoffmann: Im gegenständlichen Fall handelt es sich nur um eine Erweiterung einer Teilfläche, nicht um eine Schaffung neuer Siedlungsgebiete. Weiters ist das Grundstück vollständig aufgeschlossen, d.h. der Gemeinde entstehen daraus keine Kosten.

Bgm. Johann Schweitzer: Was die Schaffung neuer Siedlungsgebiete betrifft, werden wir uns künftig noch mehr mit der Finanzierung der Infrastruktur auseinandersetzen müssen. Mit den bisher veranschlagten 3 € je m² werden wir vermutlich nicht mehr das Auslangen finden.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Auftragsvergabe Planung und Bauaufsicht Kanalbau BA12 Eichenstraße II - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Entsprechend der Kostenschätzung des Büros Flögl ergeben sich für die Herstellung der Infrastruktur im Siedlungsgebiet Eichenstraße II folgende Errichtungskosten.

€ 224.000,- Schmutz- und Regenwasserkanal
€ 71.000,- Wasserleitung
€ 72.000,- Straßenunterbau
€ 11.000,- Druckprobe u. Kamerabefahrung
€ 378.000,- Gesamtkosten

Für die Durchführung der Planung, Erstellung der Projekte zur Einholung der Bewilligungen, Ausschreibung, Vergaben, Kaufmännische und örtliche Bauaufsicht, etc. wurden folgende Honorarangebote eingebracht.

Honorarangebote, exkl. Mwst.

€ 27.685,80 Ing. Sandberger, St. Agatha
€ 41.310,00 Büro Dr. Flögl, Linz

Bisher wurden sämtliche Planungsarbeiten mit dem Büro Dr. Flögl abgewickelt. Nachdem es sich beim Büro Ing. Sandberger ebenfalls um ein renommiertes Planungsbüro aus der Region mit langjähriger Erfahrung handelt, wurde bei der letzten Gemeindevorstandssitzung vorgeschlagen, den Auftrag an den Bestbieter Büro Ing. Sandberger zu vergeben.

Nachdem bereits zahlreiche Grundstücke vorreserviert sind, soll mit den Planungsarbeiten ehestens begonnen werden.

Bgm. Schweitzer führt weiters aus: Es gibt schon reges Interesse an den Baugrundstücken. Gerade Jungfamilien lassen sich bei uns nieder. Dies ist sicher auf unsere gute Infrastruktur (Schulen, Kindergarten) und auch die moderaten Baugrundpreise zurückzuführen.

Antrag:

GR Klaus Auinger stellt den Antrag, dem Büro Ing. Sandberger den Auftrag für die Planung und Bauaufsicht für das Projekt „BA 12- Eichenstraße II“ zu erteilen.

GR Franz Steininger: Wie man sieht, ist das Angebot vom Büro Sandberger erheblich günstiger als das von Flögl. Wieso hat man nicht schon früher auf Fa. Sandberger zugegriffen?

Bgm. Johann Schweitzer: Mit dem Büro Flögl wurde der Kanalbau Prambachkirchen von Beginn an durchgeführt. Dies war auch sicher sinnvoll und zweckmäßig. Da der Kanalbau im Großen und Ganzen abgeschlossen ist und es sich jetzt nur mehr um Erweiterungen bei Neuschaffung von Siedlungsgebieten handelt, spricht auch nichts gegen einen andern Planer. Zudem ist anzunehmen, dass Sandberger sicher einen äußerst günstigen Preis angeboten hat, um auch in Prambachkirchen zum Zug zu kommen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8: Auftragsvergaben Zubau Krabbelgruppen - Kenntnisnahme

Bgm. Johann Schweitzer:

Aufgrund des laufenden Baufortschrittes hat der Gemeinderat am 13.09.2016 dem Gemeindevorstand die Kompetenz zur Auftragsvergabe einzelner Gewerke übertragen. Folgende Vergaben wurden vom Gemeindevorstand in der letzten Sitzung beschlossen:

Gartenspielgeräte			
Bestbieter	Zweiter	Dritter	Kostenschätzung
Gestra	Agropac		
* 18.093,00 €	17.974,90 €		22.000,- €

* Obwohl die Fa. Agropac um € 108,- billiger ist, soll der Auftrag an Fa. Gestra erteilt werden.

Begründung:

Die bestehenden Geräte sind schon von der Fa. Gestra. Die Lieferzeit beträgt bei Fa. Gestra 3-4 Wochen und bei Fa. Agropac 6-7 Wochen.

Die Eröffnung findet im Rahmen eines Schulfestes am 30. Juni 2017 statt.

Der Gemeinderat nimmt die Auftragsvergaben zur Kenntnis.

TOP 9: Auftragsvergabe Asphaltierungsarbeiten 2017 - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Im heurigen Straßenbauprogramm ist die Fertigstellung und Asphaltierung der Siedlungsstraße Uttenthal sowie die Herstellung des Unterbaues des neuen Siedlungsgebietes Eichenstraße vorgesehen. Nachdem sich die grundbücherliche Abwicklung des Grundkaufes bzw. – tausches sehr in die Länge gezogen hat und wir erst die wasserrechtliche Genehmigung für die Kanalisation erwirken müssen, geht sich aus heutiger Sicht der Straßenbau im neuen Siedlungsgebiet nicht mehr aus, sodass dieser auf nächstes Jahr verschoben wird. Bei der letzten Infrastrukturausschusssitzung wurde deshalb eine Änderung des heurigen Straßenbauprogramms wie nachstehend angeführt vorgeschlagen.

Für die Durchführung der im Jahr 2017 geplanten Asphaltierungsarbeiten wurde vier Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Nach der Anbotsöffnung am 18.04.2017 wurden alle Bieter telefonisch bzgl. Gewährung von Nachlass bzw. Skonto kontaktiert.

	Held & Francke	Strabag	Swietelsky	Felbermayr
Siedlungsstr. Uttenthal	36.752,81	38.051,84	39.561,00	39.423,93
Siedlungsstr. Großsteingrub	28.723,14	30.319,61	31.077,45	31.648,27
Parkplatz Hauptstr. Pizzeria	22.680,93	22.919,65	22.342,00	24.312,06
Parkplatz Hauptstr. EFM	1.515,91	1.831,31	2.052,80	2.289,80
Parkplatz Kindergarten	3.688,07	4.863,81	4.973,80	5.536,24
Regieleistungen	2.899,80	1.832,50	2.902,00	3.103,90
Zwischensumme	€ 96.260,66	€ 99.818,72	€ 102.882,05	€ 106.314,20
Nachlass	0 %	2 %	0 %	0 %
Skonto	4 %, 14 Tage	2%, 14 Tage	2 %, 14 Tage	0 %
Summe netto	€ 92.410,23	€ 95.825,97	€ 100.824,41	€ 106.314,20

Antrag:

GR Alois Fraungruber stellt den Antrag, die Fa. Held & Francke aus Eferding mit der Durchführung der Asphaltierungsarbeiten zu beauftragen.

Abstimmung:

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Betreffend den Parkplatz Hauptstraße, Pizzeria: Die Bäume dort sollten kontrolliert werden.

GV Michael Neuweg: Wie sieht es aus mit dem Gehsteig Großsteingrub, wozu in der letzten Gemeinderatssitzung von einer Bürgerin ein Anbringen vorgebracht worden ist.

Bgm. Johann Schweitzer wird dazu unter Allfälliges Stellung nehmen.

TOP 10: Brückensanierungen im Gemeindegebiet - Beratung

Bgm. Johann Schweitzer:

Laut letzter Begutachtung befindet sich die Brücke in Untereschlbach in einem sehr schlechten Zustand und ist deshalb zur Gänze zu erneuern. Bei der Brücke in Langstögen ist augenscheinlich nur das Tragwerk zu erneuern, die Widerlager sind in gutem Zustand und können bestehen bleiben.

Von Herrn LR Mag. Steinkellner wurde der Gemeinde zugestanden, dass die Abt. Brückenbau im Rahmen der Amtshilfe die Arbeitsleistung für eine Brücke übernimmt. Zusätzliche Landesbeiträge werden vom Land OÖ nicht gewährt. Die Gemeinde hat daher sämtliche finanziellen Aufwendungen aus dem Budget für Straßenbau zu bedecken.

Am 25.04.2017 fand eine Besprechung mit Ing. Strasser und Ing. Schardax vom Land OÖ, Abt. Brückenbau statt.

- Aufgrund der Wichtigkeit und der Größe soll die Brücke in Langstögen von der Abt. Brückenbau hergestellt werden. Die von der Gemeinde zu übernehmenden Materialkosten werden in etwa bei € 60.000,- bis € 70.000,- (inkl. Herstellung einer Ersatzbrücke während der Bauphase) liegen. Von der Abt. Brückenbau werden auch die Projektierungsarbeiten übernommen und Planunterlagen für eine wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung erstellt. Der Brückenbau ist für Winter 2018/19 geplant. Von den betroffenen Grundanrainern ist von der Gemeinde die Zustimmung für die Ersatzbrücke einzuholen.
- Als zweites Projekt soll der Neubau der Brücke in Untereschlbach in Angriff genommen werden, wobei hierfür sämtliche Kosten von der Gemeinde zu übernehmen sind.
- Bei der Brücke in Mairing (Schwandl) wurde erheblicher Sanierungsbedarf festgestellt. Bei einer Generalsanierung muss die Fahrbahn bis zur Tragwerksoberfläche entfernt und folglich Betonsanierungen, Abdichtung, Neuasphaltierung usw. durchgeführt werden. Da nach der Sanierung die 16 to Beschränkung weiterhin gilt, soll auch hier überlegt werden, das Tragwerk gänzlich zu erneuern. An den Widerlagern ist augenscheinlich keine Sanierung notwendig.
- Die Brücke über den Wirtschaftsweg in Unterprambach (bei Mair in Brunn) ist ebenfalls gänzlich zu erneuern, da bei den Widerlagern merkliche Unterspülungen festgestellt wurden.

Die Vertreter der Abt. Brückenbau empfehlen jedenfalls, die empfohlenen Gewichtsbeschränkungen durch die BH umgehend verordnen zu lassen und die Tonnen-

beschränkungen bei den Brücken aufzustellen. Weiters soll die Gemeinde den Zustand der Brücken in einem überschaubaren Zeitrahmen überprüfen.

Die Gemeinde soll einen Sanierungsplan (Reihung) für die nächsten 10 Jahre erstellen und die bestehenden Brücken dann systematisch sanieren.

GR Gertraud Essig: Handelt sich bei den erwähnten Wirtschaftswegen definitiv um solche oder sind das Güterwege, für die wäre ja der Wegeerhaltungsverband zuständig.

Bgm. Johann Schweitzer: Es handelt sich um Wirtschaftswegen, welche im Zuge der Grundzusammenlegung gebaut worden sind. Die Wirtschaftswegen sind öffentliches Gut, für deren Erhaltung die Gemeinde zuständig ist. Finanziert wurden die Wirtschaftswegen aus Mitteln des Bundes, der Gemeinde und der Grundanrainer.

GR Franz Steininger: Die Straßengräben sind freizuhalten, da besteht Handlungsbedarf.

GR Klaus Auinger: Für die Erhaltung der Wirtschaftswegen sind Finanzierungsmittel vorgesehen, daher sollte das auch in Angriff genommen werden.

Bgm. Johann Schweitzer: Hier ist jedenfalls eine Prioritätenliste zu erstellen.

TOP 11: Allfälliges

a) Entscheidung VfGH zur Beschwerde von Wagner Klaus Peter

Bgm. Schweitzer:

Der Fa. Eschböck Maschinenbau GmbH., Grieskirchner Straße 5, wurde bekanntlich mit Bescheid vom 23.10.2015 die Baubewilligung für den Neubau einer Betriebsanlage erteilt. Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges haben die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH., Wels, in Vertretung von Herrn Klaus Peter Wagner, MBA, Hauptstraße 29, mit Schreiben vom 20.07.2016 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2017, Zl. E 1692/2016-13, wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen mitgeteilt, dass die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wird.

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Die Beschwerde behauptet die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG sowie auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK ausschließlich wegen Anwendung des als gesetzwidrig angesehenen Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Marktgemeinde Prambachkirchen sowie der Änderung Nr. 5 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt das Beschwerdevorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Der Verfassungsgerichtshof hat weder gegen die präjudiziellen Teile des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Marktgemeinde Prambachkirchen noch gegen die am 21. Mai 2015 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen beschlossene präjudizielle Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen Bedenken. Diese wurden nach einer in den Verordnungsakten dokumentierten umfassenden Grundlagenforschung und einer entsprechenden Interessenabwägung erlassen. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen das ihm zu-

kommende Planungsermessen (vgl. VfSlg. 18.376/2008) überschritten hat. Soweit der Beschwerdeführer (auch) die Widmung des in seinem Eigentum stehenden Grundstückes Nr. 4701, KG Gallham, rügt, ist darauf hinzuweisen, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Prambachkirchen nur insoweit präjudiziell sind, als sie die Baugrundstücke betreffen (zur Präjudizialität von Rechtsvorschriften vgl. zB VfSlg. 11.401/1987, 11.979/1989, 14.078/1995, 15.634/1999 und 15.673/1999). Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen am 14. Juli 2015 beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen weist kein Mindestmaß an Publizität auf und ist daher keine Verordnung im Sinne des Art. 139 B-VG (vgl. zB VfGH 26.9.2014, V 57/2014 ua.), weswegen eine Anwendung dieses Rechtsaktes ausscheidet.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG), ohne dass Kosten zuzusprechen waren (VfSlg. 9466/1982).

Die gegenständliche Entscheidung wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

b) Errichtung eines Gehsteiges in Großsteingrub

Bgm. Johann Schweitzer:

Von mehreren Bewohnern des neuen Siedlungsgebietes in Großsteingrub wurde angeregt, von der Ausfahrt beim „Bründlteich“ bis zur Einfahrt zum „Wirt in der Steingrub“ einen Gehsteig zu errichten, weil der Schulweg für die Kinder im Kurvenbereich sehr gefährlich ist. Mit dem betroffenen Grundbesitzer Szymanek Daniel wurde über eine Grundbereitstellung gesprochen und es wäre dieser auch grundsätzlich bereit, die erforderliche Fläche an die Gemeinde zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Gehsteig von der Gemeinde geräumt und gestreut wird. Da die Gemeinde diese Verpflichtung nicht übernehmen kann, kommt für ihn eine Grundabtretung nicht in Frage.

Die **Gemeinderatsmitglieder** diskutieren über mögliche Varianten zur Geschwindigkeitsreduktion (Schikane, Bodenschwelle,..). Neben einer zu hohen Geschwindigkeit stellt die unübersichtliche Kurve ein Problem dar.

Bgm. Johann Schweitzer sieht die Bedenken der Bewohner ein. Es ist aber auch zu beachten, dass es in Prambachkirchen viele ähnlich gelagerte Fälle gibt. Er verweist die Sache zurück an den Ausschuss. Vielleicht gibt es noch andere Möglichkeiten, um das Problem in den Griff zu bekommen.

GV Michael Neuweg: Stimmt der Behandlung im Ausschuss zu, es wäre gut, wenn im Herbst ein Ergebnis vorläge.

AL Wilhelm Hoffmann: Es soll eine Geschwindigkeitsmessung und Zählung durchgeführt werden, damit wir konkrete Daten haben. Die Messung erfolgt ohne Anzeige, um realistische Daten über die Geschwindigkeit zu erhalten.

c) Auftragsvergabe zur Mängelbehebung bei der Straßenbeleuchtung

Bgm. Johann Schweitzer:

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der Auftrag zur Behebung der gravierenden Mängel, welche im Zuge der Bestandsanalyse erhoben wurden, mit einer Auftragssumme von € 7.773,- an die Fa. Illumina aus Neuhofen erteilt.

d) Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet umfasst derzeit 146 Lichtpunkte, welche größtenteils älter als 30 Jahre sind. Aus dem Energieverbrauch von ca. 42.000 kWh ergeben Stromkosten von ca. € 9000,- pro Jahr, zuzüglich ca. 3.000,- € für Wartungsaufwand.

Im Mai 2014 wurde die Energie AG mit der Erhebung des Anlagenzustandes beauftragt. Dabei wurde das jährliche Einsparungspotential durch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf ca. € 6000,- geschätzt (4000,- € durch Stromeinsparung mit LED und 2000,- € durch Einsparung bei den Wartungskosten).

Der Gemeindevorstand hat am 22.03.2016 der Fa. Illumina den Auftrag zur Feinanalyse erteilt. Das Ergebnis wurde in einer Sitzung des Infrastrukturausschusses, zu der auch alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen waren, präsentiert. Seitens des Infrastrukturausschusses wurde einvernehmlich die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED empfohlen.

Über die Klima- und Energie- Modellregion (KEM) wird nun ein gemeinsames Straßenbeleuchtungsprojekt ausgeschrieben. Die Ausschreibung beinhaltet die Umstellung von ca. 700 Lichtpunkten auf LED in sechs Gemeinden. Die Kosten für die gemeinsame Ausschreibung belaufen sich auf ca. € 16.850,-. Aus der gemeinsamen Ausschreibung ist für die teilnehmenden Gemeinden aufgrund der großen Mengen ein wesentlicher Preisvorteil sowie ein organisatorischer Vorteil zu erwarten. Aufgrund aktuell attraktiver Förderungen soll das Projekt bereits 2017/2018 unter der Federführung des KEM umgesetzt werden. Ob und in welcher Form eine Finanzierung mittels Contracting angestrebt wird, ist noch offen bzw. liegt in der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde.

e) Pensionierungen Reinigungspersonal, Vergabe Schulreinigung

Bgm. Johann Schweitzer:

In den nächsten Monaten werden in der Schule drei Reinigungskräfte in Pension gehen. Es wurde daher in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes darüber beraten, die Auslagerung der Reinigung in der Neuen Mittelschule an eine externe Firma in Erwägung zu ziehen. Dazu sollen mehrere Firmen zur Anbotslegung eingeladen werden.

f) Übersiedlung der Abteilungen im Gemeindeamt

Bgm. Johann Schweitzer:

Es ist geplant, die Abteilungen im Gemeindeamt in den nächsten Wochen umzusiedeln. Dadurch soll erreicht werden, dass vor allem der zahlreiche Parteienverkehr im Bauamt die anderen Abteilungen nicht berührt und die Buchhaltung ruhiger und effizienter arbeiten kann. Nach der Übersiedlung soll es eine entsprechende Bürgerinfo in der Gemeindezeitung geben.

g) Breitband Anbindung des neuen Siedlungsgebietes in der Eichenstraße:

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Telekom Austria wurde ein Planentwurf des neuen Siedlungsgebietes in der Eichenstraße hinsichtlich der Herstellung einer Breitbandversorgung übermittelt. Mit Schreiben vom 18.4.2017 teilte A1 Telekom mit, dass sich die Versorgung des Bauvorhabens seitens A1 Telekom auf Grund der hohen Anlaufstrecke (Leitungslängen) nicht ohne einen Baukosten-Zuschuss realisieren lässt.

Abzüglich aller Beteiligungen von A1 Telekom an den Projektkosten, bleibt eine Wirtschaftlichkeitslücke in der Höhe von € 63.413,89.- netto. Die Telekom ersucht um Prüfung bzw. Abklärung, ob die für die Versorgung entstehenden Kosten seitens der Gemeinde oder seitens der Grundstückseigentümer übernommen werden können.

Auf Anfrage der Gemeinde teilte die Fa. Petric – Kabel TV aus Waizenkirchen mit, dass sie jedenfalls Interesse an einer Erschließung des neuen Baugebietes hat, wenn sich einige Interessenten für einen Anschluss entscheiden. Damit wäre ebenfalls ein schnelles Internet gewährleistet.

h) Grünschnittcontainer am Bauhof

Bgm. Johann Schweitzer:

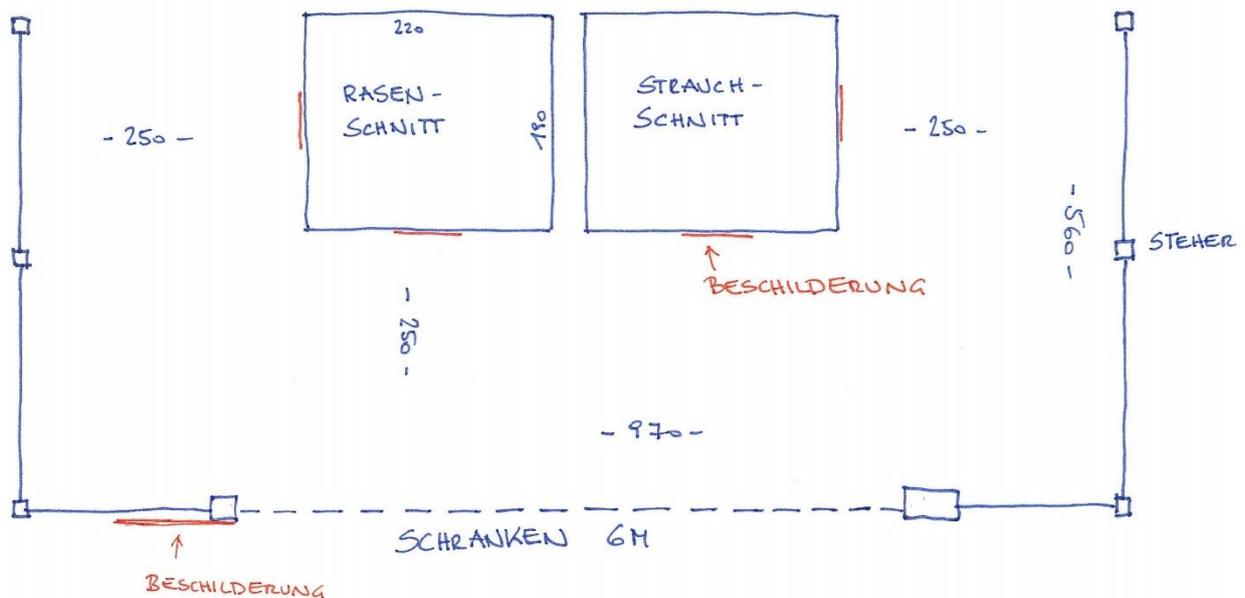
Zu den Grünschnittcontainern am Bauhof werden vermehrt größere Mengen Grünschnitt angeliefert, wodurch die Container fast schon täglich überfüllt sind, bzw. es auch regelmäßig zu Ablagerungen neben den Containern kommt.

Die Gemeinde muss die Container mehrmals in der Woche zur Kompostieranlage in Untergallsbach transportieren. Im Jahr 2016 entstand allein durch Bauhofleistungen (Lohn- und Traktorkosten) ein finanzieller Aufwand von € 18.000,-. Die Entsorgungskosten bei der Fa. Eder beliefen sich auf € 40.400,- inkl. MwSt.

Durch die Vermischung von Grasschnitt (Entsorgungskosten € 11,90 je m³) und Strauchschnitt (€ 16,44 je m³) in den Containern entstehen auch unnötige Mehrkosten.

Die Ausschuss- und Gemeindevorstandsmitglieder schlugen daher vor, um die Grünschnittcontainer eine Abgrenzung zu errichten, um das Anliefern von größeren Mengen zu erschweren. Weiters sollen die Bürger durch eine entsprechende Beschilderung sowie durch einen Bericht in der Gemeindezeitung informiert werden.

AL Wilhelm Hoffmann erläutert den ausgearbeiteten Vorschlag:



Beschilderung

Bitte beachten Sie:

- Es dürfen nur Kleinmengen (max. 0,5 m³) in die Container!
- Anlieferungen mit PKW-Anhänger sind nicht gestattet!
- Bitte keine Plastiksäcke in die Container werfen!
- Ablagerungen vor den Containern sind nicht gestattet und werden kostenpflichtig geahndet!
- Das Vermischen von Rasen- und Strauchschnitt ist nicht gestattet und verursacht erhebliche Mehrkosten!
- Benützung ist nur für jene Personen erlaubt, welche ihren Haushalt in Prambachkirchen haben und Abfallgebühr entrichten.

Rasen- und Strauchschnitt (bis 2 m³) können Sie jederzeit kostenlos bei der Kompostieranlage der Fa. Eder in Untergallsbach 17 entsorgen.

Danke für Ihre Mitarbeit!

Marktgemeinde Prambachkirchen
Der Bürgermeister

Bitte hier nur
RASENSCHNITT
und **LAUB**
einwerfen!

DANKE für Ihre Unterstützung

Bitte hier nur
BAUM- und
STRAUCHSCHNITT
einwerfen!

DANKE für Ihre Unterstützung

Bgm. Johann Schweitzer ersucht die Gemeinderatsmitglieder, die Bürger im Anlassfall zu informieren und die Gründe für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erläutern. Weiters sollte auch informiert werden, dass die Mengenangaben bei Entsorgung in der Kompostieranlage einigermaßen stimmen sollten, da diese sich auf die Kosten der Abfallentsorgung auswirken.

GV Michael Neuweg: Vielleicht sollte die Entsorgungsmöglichkeit für Strauchschnitt beim Bauhof nur im Frühjahr und Herbst zur Verfügung stehen - dies sollte als Denkanstoß dienen.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Die Bürger sollten über die Einschätzung Anlieferungsmengen bei der Kompostieranlage informiert werden.

*** keine weiteren Wortmeldungen ***

Der **Vorsitzende** ersucht die Obfrauen der Bücherei Prambachkirchen um ihre Präsentation.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Franz Manigatterer (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom **4. Juli 2017** wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	